

diagnose mit gebrauchsfertig absorbiertem Serum kennen darf, sondern auch die Verfahren zur Kontrolle der Sera und der Einzelbefunde beherrschen muß. Erst wenn man seine Befunde kontrolliert, erkennt man, ob serienweise ausgeführte Routineuntersuchungen zu 100% richtig waren, rein gefühlsmäßig kann niemand, am wenigsten der ungeübte Untersucher, die Überflüssigkeit von Kontrolluntersuchungen proklamieren. In dieser Beziehung liegen die Verhältnisse nicht anders als bei den 4 Blutgruppen.

„Das Schmerzensgeld.“

Von

F. Strassmann, Berlin.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die meinen Erörterungen zugrunde zu legen sind, finden sich bekanntlich im § 847 des BGB.

„Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung im Geld verlangen . . .“

Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen oder ein Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beizwohnung bestimmt worden ist.“

Ich will auf den Absatz 2 des Paragraphen, der mich in der Praxis nie beschäftigt hat, vorläufig nicht näher eingehen.

Wie aus dem Zusammenhang des betreffenden Abschnittes des BGB. sich ergibt, ist die hier gedachte Entschädigung nur vorgesehen bei einer schuldhaften Verletzung. Sie kommt nicht in Frage unter anderen Umständen, insbesondere nicht bei den verschiedenen Haftpflichtgesetzen.

Der übliche Ausdruck „Schmerzensgeld“, den ich auch als Titel gewählt habe, wird im Gesetz nicht gebraucht. Entschädigung wird nicht nur gewährt für körperliche Schmerzen, sie wird auch gewährt für eine zurückgebliebene Entstellung, für eine Verminderung der Lebensfreude, des Naturgenusses durch Sehstörung und ähnliche Verletzungsfolgen, auch wenn diese nicht oder nicht mehr mit körperlichem Schmerz verbunden sind. Auch der Entgang des Jagdvergnügens kann z. B. eine Entschädigung begründen. Immer muß aber — abgesehen vom Falle der Freiheitsberaubung — eine körperliche Schädigung (Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung) vorhanden gewesen sein; ohne diese, z. B. für die Todesangst bei einem Unfall, bei dem keine Verletzung stattfand, ist eine Entschädigung ausgeschlossen. Wohl aber ist die Entschädigungspflicht in einem Falle anerkannt worden, in dem eine Mutter bei der Nachricht von dem durch fahrlässiges Verhalten eines

Kraftfahrers herbeigeführten Tode ihres Kindes einen Nervenschock erlitt, weil hier eine Gesundheitsschädigung, wenn auch mittelbarer Art, dem Unfall folgte. Der Vollständigkeit halber sei, um jedes Mißverständnis auszuschließen, angeführt, daß die etwaigen Folgen einer zurückgebliebenen Entstellung, die sich in Verminderung der Erwerbsaussichten, erschwerter Findung einer Stellung ausdrücken, aus dem Gesichtspunkte des Verlustes an Erwerbsfähigkeit und nicht als Schmerzensgeld zu entschädigen sind; beides ist ganz scharf zu trennen. Auch langes Krankenlager, Verlust der Existenz gehören zum materiellen Schaden. Beides etwa wegen des dadurch bedingten Kummers nochmals beim Schmerzensgeld zu berücksichtigen, ist als unzulässig und als gekünstelte Konstruktion bezeichnet worden. Ob ganz mit Recht, mag dahin gestellt bleiben.

Ich habe als Titel meines Vortrages den gewohnten Ausdruck „Schmerzensgeld“ beibehalten, da es sich bei all den gedachten Folgen schließlich um seelische Schmerzen handelt und der Ausdruck deshalb nicht ganz ungerechtfertigt ist.

Der Zufall brachte es mit sich, daß ich vor etwa 2 Jahren wiederholt vor die Frage gestellt wurde, wie das Schmerzensgeld in dem betreffenden Falle zu berechnen sei. Das war für mich die Veranlassung, in der Berliner forensisch-medizinischen Vereinigung im Anfang des Vorjahres ein einleitendes Referat über das Thema zu halten, an das sich eine eingehende Debatte, besonders von juristischer Seite, anschloß. Das Bedürfnis, über den in unserer Literatur nur spärlich erörterten Gegenstand sich auszusprechen, scheint auch anderwärts hervorgetreten zu sein. So haben im ärztlichen Verein zu Frankfurt a. M. am 2. Mai 1932 Rechtsanwalt Dr. Rosenmeyer und A. W. Fischer das Schmerzensgeld vom juristischen und vom medizinischen Standpunkte aus erörtert und sind dabei zu einem ähnlichen Standpunkt, wie ich ihn nachher vertreten werde, gelangt¹.

Bei der Verhandlung in unserer Vereinigung standen sich die Ansichten zum Teil schroff gegenüber, so daß mir am Schluß der Erörterung eine einheitliche Zusammenfassung des Gesagten nicht möglich war. Dies ist auch der Grund für mich gewesen, die Frage hier nochmals zur Erörterung zu stellen.

Es widersprachen sich die juristischen Teilnehmer an der Diskussion zunächst in bezug auf die Wünsche de lege ferenda. Ein namhafter Strafrechtler, Kammergerichtsrat Prof. Dr. Klee, wünschte, daß aus dem zukünftigen Gesetz das Schmerzensgeld überhaupt verschwinden möge. Er setzte dies in Analogie zu der Buße im Strafprozeß, die er für einen Rückstand des alten privaten Selbsthilferechts ansah und die,

¹ Inzwischen vollständig veröffentlicht in Das Recht des Kraftfahrers 1932, Nr 6 und ganz neuerdings auch in der Med. Welt 1932, Nr 30.

wie er meint, in die gegenwärtige Auffassung von dem ausschließlichen Bestrafungsrecht des Staates nicht hineinpasste. Ich glaube ihm hierhin nicht folgen zu können; wenn auch gewisse Beziehungen zwischen Schmerzensgeld und Buße im Sinne des Strafprozesses durch dessen §§ 188 und 231 gegeben sind, so kann ich doch eine tiefergehende Analogie zwischen beiden nicht anerkennen. Ich habe auch nie gefunden, daß etwa Gefühle der Empörung über erlittenes Unrecht oder des Rachebedürfnisses, die doch wohl dem Verlangen nach Buße zugrunde liegen, bei dem zivilrechtlich geforderten Schmerzensgeld in betonter Weise geltend gemacht worden sind. Es steht dem meines Erachtens nicht entgegen, daß nach einer Reichsgerichtsentscheidung der Grad des Verschuldens, also etwa eine besonders krasse Fahrlässigkeit, weil sie verbitternd wirkt, berücksichtigt werden kann. Andererseits sah ein bei uns sehr bekannter Verkehrsrichter, Landrichter *Kleffel*, eine Ungerechtigkeit darin, daß nicht auch solchen Verletzten, die auf Grund der Haftpflichtgesetze Ansprüche zu machen haben, ein Schmerzensgeld zustehen solle. Ich kann auch ihm nicht folgen. Es erscheint mir nicht ungerecht, daß jemand, der schuldhaft einen anderen verletzt, in höherem Maße zu seiner Entschädigung herangezogen wird als dort, wo eine Culpa im rechtlichen Sinne nicht vorliegt. Ich würde also de lege ferenda Änderungen nicht zu beantragen haben.

Weitere Verschiedenheiten ergaben sich bei den Äußerungen unserer juristischen Mitglieder über die gegenwärtige Art der Rechtsprechung. Ein Mitglied der Anwaltschaft beklagte sich über die vielfach ganz unangemessen geringe Feststellung des Schmerzensgeldes, die wieder zur Folge habe, daß den Klägern, die berechtigte höhere Ansprüche gestellt hätten, nun ein Teil der Prozeßkosten auferlegt würde, weil sie nur zum Teil durchgedrungen wären. Demgegenüber meinte ein höherer Richter, daß die Anwälte manchmal ein zu hohes Schmerzensgeld verlangten und deutete als Grund an, daß dann das Objekt und damit die Honoraransprüche erhöht würden. Dazu wäre zunächst zu bemerken, daß eine Abwälzung eines Teils der Kosten auf den Kläger in den gedachten Fällen an sich nicht die notwendige Folge einer Herabsetzung der Schmerzensgeldsumme ist. Der § 88 der Zivilprozeßordnung sagt ja ausdrücklich: „das Gericht kann der einen Partei die gesamten Prozeßkosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei eine verhältnismäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten verursacht hat, oder wenn der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittlung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig ist“. Dieser Paragraph würde in solchen Fällen offenbar Platz greifen: ich habe allerdings wiederholt erfahren müssen, daß die Gerichte von ihm nicht den mir möglich erscheinenden Gebrauch machten. Im übri-

gen wird jetzt auch vorsichtigerweise öfter von den Anwälten des Klägers die Bemessung des Schmerzensgeldes dem Gericht überlassen, was auch *Rosenmeyer* empfiehlt. Die Frage, ob das zulässig ist oder ob eine bestimmte Forderung erhoben werden muß, ist allerdings nach meinen Erfahrungen noch umstritten, doch scheint die Rechtsprechung geneigt, sie zu bejahen.

Man wird der von einem Vertreter der Anwaltschaft erhobenen Beanstandung insofern beitreten müssen, als auch uns das gewährte Schmerzensgeld mitunter außerordentlich gering erscheinen muß und als es auch in ganz ähnlich liegenden Fällen sehr verschieden vom Gericht bemessen worden ist. Dr. *Gross* brachte in jener Verhandlung eine aus dem Werke von *Liniger* und *Weichbrodt*¹ entnommene Tabelle vor, die ich hier wiedergeben möchte:

Verlust eines Auges.

3½-jähriges Kind	500 RM.
12jähriges Arbeiterkind	1000 „
12jährig (1 Auge ausgeschossen durch Heureka-Pistole)	3000 „
Ähnliche Fälle	1000—2600 „

Kopf- und Gesichtsverletzung und Entstellung.

Entstellende Narben und Verlust vieler Zähne	1000 RM.
Entstellende Narben bei 14jährigem Jungen durch Hundebiß	300 „
8jähriges Kind, Schädelverletzung und Gehirnerschütterung	800 „
Kopf- und Knieverletzung (verlangt 3000 RM.)	300 „
Gehirnerschütterung, 4 Wochen bettlägerig	150 „
7jähriger Junge, Schädelbruch	300 „
(Geringes Schmerzbewußtsein wegen gering entwickelten Seelenlebens.)	
4jähriges Kind, Gehirnerschütterung und Zerreißung der Milz, viel Hautverletzungen, mehrwöchiges Krankenlager. Verkürzung des Beins und dauerndes Hinken	75RM.!

Knochenbrüche.

Oberschenkelbruch (verlangt 2000 RM.)	400 RM.
Ähnlich	300 „
Unterschenkelbruch und diverse Weichteilverletzungen (verlangt 5000 RM.)	300 „
Bruch von Unterschenkel, Fuß-, Steißgelenk, langes Krankenlager und Blasenlähmung	100 „ !
Hodenquetschung und Oberschenkelweichteilverletzung (3 Monate Krankenlager, verlangt 2000 RM.)	600 „
Doppelter Bruch des linken Beines, Abschälung der Kopfhaut, Kind eines Bergmanns	100 „ !
Hundebiß, verletzte Fußweichteile und Knochen, ½ Jahr bettlägerig	1500 „

Aus neuerer Zeit füge ich noch einen Fall hinzu, über den Oberlandesgerichtsrat Dr. *Schläger* in der Dtsch. med. Wschr. 1932, 301,

¹ Aus diesem Werke sind auch die unten wiedergegebenen Entscheidungen zumeist entnommen.

berichtet hat. Einer Hausschwangeren war in einer Klinik in der Narkose, ohne daß sie ihre Zustimmung vorher gegeben hatte, Blut behufs Transfusion abgenommen worden. Es waren danach Narben an den Armen zurückgeblieben, die, wie das Oberlandesgericht Königsberg feststellte, bei der gegenwärtigen Sitte der ärmellosen Kleider als entstellend anzusehen seien. Das Gericht erklärte die ohne Zustimmung erfolgte Blutentziehung für eine schuldhafte Verletzung und gewährte mit Rücksicht auf die Entstellung ein Schmerzensgeld von 500 RM. Weitere Beispiele siehe *Rosenmeyer* a. a. O.

Diese auffälligen Verschiedenheiten erklären sich in der Hauptsache wohl aus dem in mehrfachen höchstgerichtlichen Entscheidungen vertretenen Standpunkt, daß bei der Bemessung des Schmerzensgeldes die Vermögensverhältnisse des Entschädigungspflichtigen zu berücksichtigen sind. So wird einmal gesagt: „Es sind abzuwagen die persönlichen Verhältnisse, die Vermögenslage beider Parteien, Stärke und Dauer der körperlichen und seelischen Schmerzen oder der Verunstaltung.“ In einem anderen Urteil heißt es: „Die Höhe des Schmerzensgeldes steigt nicht mit der Höhe des sonstigen Schadens, sondern fällt, wenn der Ersatzpflichtige durch den sonstigen Schadenersatz erheblich wirtschaftlich geschwächt ist.“ Ich erwähne im Anschluß daran noch zwei andere Aussprüche in solchen Urteilen: „Schmerzensgeld soll nur ausnahmsweise neben dem materiellen Schadenersatz gewährt werden“ und „billig heißt nicht ins Ungemessene“. Der Satz, daß die Vermögensverhältnisse des Ersatzpflichtigen beim Schmerzensgeld zu berücksichtigen sind, befremdet zunächst, weil ja doch bei den zumeist viel höheren Anforderungen wegen des erlittenen materiellen Schadens eine solche Rücksicht nicht stattfindet. Bei weiterer Überlegung wird man sich aber doch mit dem hier vertretenen Standpunkt der Rechtsprechung befrieden können, der im wesentlichen aus dem Worte „billig“ des Gesetzes hergeleitet wird. Es wird oft auch unserem natürlichen Gefühl entsprechen, daß jemand, dem eine erhebliche Entschädigung für materielle Verluste zu teil wird, nicht noch ein größeres Schmerzensgeld bezieht, und umgekehrt wird man bei dem, der wegen baldiger Wiederherstellung nach schwerer Verletzung größere Ansprüche sonst nicht erheben kann, eher ein nicht zu geringes Schmerzensgeld billig finden, wenn auch ein eigentliches Kompensationsverhältnis, wie gerichtliche Entscheidungen festgelegt haben, nicht besteht. Ich komme auf einen hierher gehörigen Fall später noch zurück. Wenn man aber von diesem Standpunkt der geltenden Rechtsprechung ausgeht, daß die Vermögensverhältnisse beider Parteien bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen sind, so ergibt sich meines Erachtens ohne weiteres, daß diese Bemessung selbst nicht Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen sein kann, dem für die Beurteilung der Vermögensverhält-

nisse der Parteien sichere Unterlagen zumeist fehlen und der jedenfalls für diese Verhältnisse nicht ein kompetenter Sachverständiger ist.

Ich komme damit zu dem Punkt, der für uns den Kernpunkt des Problems darstellt, zu der Frage, ob der ärztliche Sachverständige in seinem Gutachten sich über die angemessene Summe des Schmerzensgeldes aussprechen soll oder ob er eine ziffernmäßige Angabe hier abzulehnen hat. Meiner Erfahrung nach wird von den Gerichten öfter gewünscht, daß der Sachverständige sich auch über diese angemessene Summe des Schmerzensgeldes ausspricht. Es ist hier vielfach das gegeben, was man wohl sonst einen negativen Kompetenzkonflikt nennt, jeder Teil wünscht diese unangenehme Aufgabe von sich abzuwälzen. Man kann ja zugunsten einer entsprechenden Erklärung des Gerichtsarztes anführen, daß dieser den Verhältnissen, auf die es ankommt, nähersteht, daß er über Art und Folgen der Verletzung doch besser urteilen kann als der nur mittelbar durch ihn belehrte Richter. Aber dieser Umstand verliert seine Bedeutung, wenn, wie wir eben gesehen haben, zu den Verhältnissen, die hier zu berücksichtigen sind, nicht nur Art und Folge der Verletzung, sondern auch der Vermögensstand der Parteien zu rechnen ist. Dazu kommt noch ein anderes. Es kann ja kein Zweifel darüber sein und auch in einem der höchstgerichtlichen Erkenntnisse ist es schon ausgesprochen, daß Schmerz überhaupt durch Geld nicht zu entschädigen ist. Körperliche wie seelische Schmerzen einerseits, Geldentschädigung anderseits sind doch inkommensurabile Größen und Gleichungen, mit diesen kann der Mediziner, kann der Naturwissenschaftler nicht lösen. Für den Juristen liegt es doch anders. Er hat mit derartigen Gleichungen dauernd zu tun; man kann doch nicht bestreiten, daß auch ein Diebstahl und 3 Monate Gefängnis an sich inkommensurabel sind. Ich möchte daher die Ansicht vertreten, daß grundsätzlich unsrerseits eine Äußerung über die Höhe des Schmerzensgeldes abzulehnen ist, daß wir uns darauf beschränken, nach ärztlicher Erfahrung über den Grad der Schmerzen, der hier vorhanden gewesen sein mag, über die etwaige Dauer und Schwere der Entstellung genau zu berichten und daraufhin dem Gericht die Feststellung der entsprechenden Summe überlassen. Beachtenswert ist der Vorschlag von *A. W. Fischer* (a. a. O.), zwischen ganz leichten, leichten, mittelschweren, schweren, sehr schweren und ungewöhnlich schweren Fällen zu unterscheiden, wobei allerdings nur die körperlichen Schmerzen berücksichtigt sind. Es sind auch von den obersten Gerichten schon eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt worden, die den Gerichten eine Unterlage für die Bemessung des Schmerzensgeldes gewähren. Außer den schon oben angeführten Sätzen heißt es z. B. an anderen Stellen: „Die Tatsache, daß ein Haftpflichtiger gegen Haftpflicht versichert ist, kann nicht zu seinen Ungunsten ausgelegt werden.“ „Es ergibt keinen Unterschied, ob der

Verletzte einer mehr oder weniger gebildeten Volksschicht angehört, und es kommt nicht darauf an, ob die Verunstaltungen von Angehörigen gebildeter Kreise schwerer überwunden werden als von der größeren Masse.“ „Bei Kindern ist das Schmerzensgeld geringer zu bemessen, weil Schmerzgefühl und Erinnerung daran zum Teil von der geistigen Entwicklung abhängt. Bei Verunstaltung besteht kein Unterschied zwischen Kindern und Erwachsenen.“ „Es besteht kein Unterschied, ob die Folgen sofort oder später gefühlt werden.“ Und endlich der eigentlich selbstverständliche Satz: „Für dauernde Schäden und Verunstaltungen, insbesondere bei Frauen, ist höheres Schmerzensgeld als für vorübergehende Schmerzen zuzubilligen.“

Der Standpunkt, den ich vorher dargelegt habe, ist in unserer Literatur, soweit sie sich mit der Frage des Schmerzensgeldes befaßt hat, was allerdings bisher nur in verhältnismäßig geringem Umfange geschehen ist, annähernd ähnlich vertreten worden. Immerhin sind hier doch Einschränkungen gemacht worden. So haben *Müller-Hess* und *Wiethold* in dem von ihnen bearbeiteten Abschnitt der gerichtlichen Medizin in der Handbücherei für Staatsmedizin wörtlich erklärt: „Bei Abschätzung des körperlichen Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, wird dem Arzt *in der Regel* nur die Aufgabe zufallen, diesen Schaden festzustellen und unter Umständen dessen Auswirkung auf die ideellen Belange der Verletzten darzutun (Feststellung und graduelle Abschätzung von Schmerzen, Beeinträchtigung der Lebensfreude, der körperlichen Schönheit usw.)“. Die Einschränkung, die in den Worten „*in der Regel*“ liegt, hat *Müller-Hess* in der Debatte zu meinem erwähnten Vortrag dahin erklärt, daß er, wenn er vom Gericht gefragt wird, ob eine bestimmte, diesem als angemessen erscheinende Summe auch von ihm für angemessen gehalten wird, sich hierüber äußert. Ich habe auch gegen diesen zunächst bestechenden Vorschlag Bedenken. Man kann doch nicht den Grundsatz aufstellen, daß der Sachverständige jeden solchen Vorschlag des Gerichtes zu billigen hat. Man muß doch die Möglichkeit offen lassen, daß er die Summe für nicht angemessen, für zu hoch oder zu niedrig erklärt, und damit würde er doch wieder von sich aus eine — wenn auch allgemeiner gehaltene — ziffernmäßige Schätzung vornehmen.

Wie steht es nun mit den Fällen, die gerade vor 2 Jahren mir öfter vorgekommen waren und den Anlaß zu meinem damaligen Vortrag speziell gegeben haben? Da hatten Versicherungsgesellschaft und Geschädigter bzw. sein Anwalt sich außergerichtlich dahin geeinigt, daß ein Gutachten von mir der zu gewährnden Entschädigung zugrunde zu legen sei. Und auch hier war begreiflicherweise besonders nach der Höhe des Schmerzensgeldes gefragt. Ich habe ebenfalls hier die Angabe einer bestimmten Summe abgelehnt und nur die Unterlagen für deren Be-

rechnung geliefert. Ich habe mich so beispielsweise in einem Falle verhalten, bei dem der Geschädigte ein Student war, dem bei einem Auto-unfall die Milz zerrissen worden war. Sie war dann im Krankenhaus entfernt worden und hat mir selbst vorgelegen. Er litt zur Zeit meiner Untersuchung noch unter den Folgen des schweren Blutverlustes, den die Zerreißung bewirkt hatte. Es war zu erwarten, daß er sich bald davon erholen würde. Eine Schädigung der Erwerbsfähigkeit wird, soweit Erfahrungen mir bekanntgeworden sind, durch den Verlust der Milz nicht bewirkt. Ich habe der Versicherungsgesellschaft geraten, von einer entsprechenden Entschädigung für die spätere Zeit abzusehen, aber bei der Bemessung des Schmerzensgeldes doch freigiebig zu sein mit Rücksicht auf den schweren Eingriff in die Integrität des Körpers, der hier erfolgt ist und dessen sich der Verletzte selbst doch voll bewußt war. Es ist auch daraufhin offenbar eine gütliche Einigung erfolgt.

Ein solcher Rat war natürlich nur bei dem in freieren Formen sich bewegenden außergerichtlichen Verfahren möglich. Vor Gericht wäre mir der vorher angedeutete Grundsatz des Reichsgerichts entgegengehalten worden, daß es nicht zulässig ist, die nicht vorliegenden oder schwer nachweisbaren Vermögensschäden durch hohes Schmerzensgeld auszugleichen. Doch hätte man wohl auch hier auf die mit dem Bewußtsein des Defektes verbundene, die Lebensfreude beeinträchtigende ängstliche Sorge des Verletzten hinweisen können. Auf diese Weise würde man auch der größeren Gefährdung, wie sie z. B. der Verlust einer Niere oder eines anderen zweiseitigen Organs bedeutet, gerecht werden können. Eine materielle Einbuße wird hier nicht immer vorliegen.

Wenn ich auf die Frage nach unserem Verhalten bei Gutachten für Versicherungsgesellschaften nochmals zurückkommen darf, so kann ich wohl sagen, daß wir es im ganzen stets begrüßen werden, wenn bei Unfällen außergerichtliche Vergleiche bald zustande kommen, und daß wir es bedauern würden, wenn solche daran scheitern sollten, daß wir Sachverständigen eine Erklärung über die Höhe des Schmerzensgeldes ablehnen. Doch ist ein solches Scheitern wohl kaum zu befürchten, da ja, ähnlich wie den Gerichten, so auch diesen Gesellschaften für die Entscheidung genügend Erfahrungen zu Gebote stehen, die als Präjudiz dienen können. Ich möchte darum raten, auch hier, soweit ich sonst Freund dogmatischer Feststellungen bin, an unserem Grundsatz festzuhalten und keine Geldsumme unsrerseits zu benennen. Denn jeder Kompromiß, den wir hier schließen würden, wäre doch ein Kompromiß mit unserem Gewissen, und der Weg solcher Kompromisse führt unvermeidlich in den Abgrund.

Wechselrede. Herr Többen-Münster stimmt den Ausführungen des Vortragenden auf Grund eigener Erfahrungen zu und schildert 2 einschlägige Fälle, in denen außergerichtlich Schmerzensgeld gewährt wurde.

Herr *Ledermann*-Berlin fragt an, ob Schädigungen toxischer und infektiöser Art zu den Verletzungen gehören, die durch Schmerzensgeld entschädigt werden können. Er denkt z. B. an Schädigungen durch Haarfärben oder an Übertragungen von Hautpilzen oder Geschlechtskrankheiten.

Über einen als Raubmord vorgetäuschten höchst eigenartig gelagerten Fall von Selbstmord. (Gehirnschädeldurchschuß von hinten.)

(Demonstrationsvortrag.)

Von

Prof. Dr. Hermann Merkel, München.

Mit 3 Textabbildungen.

Unter dem Titel: „Vorgetäuschter Raubmord. Ein komplizierter Fall von Versicherungsbetrug“ hat im Bd. 91 des Grossschen Arch. bereits Herr Kriminalinspektor *Martin Riedmayr* von der Münchner Polizeidirektion über einen ganz ungewöhnlichen Fall von kriminalistisch-technischen und kriminal-psychologischen Gesichtspunkt aus Bericht gegeben.

Im folgenden soll nun diese, auch vom *anatomischen* und *gerichtlich-medizinischen Standpunkt* aus recht seltene Beobachtung dieses sicher als Selbstmord zu deutenden Falles eine genauere kritische Darstellung erfahren.

Ich fasse kurz noch einmal die *Vorgeschichte* zusammen:

Der 51 Jahre alte Michael W., 2. Geschäftsführer des Konsumvereins zu Freilassing und gleichzeitig nebenamtlich Kassierer einer gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Versicherungsgesellschaft, hatte am Samstag, dem 18. III. 1932, in aller Frühe seine Wohnung verlassen, war aber seiner sonstigen Gewohnheit zuwider am gleichen Tage und auch am folgenden Sonntag nicht mehr nach Hause zurückgekehrt. Nach den Erhebungen hatte er an diesem Samstag 1500 RM. (700 RM. Papiergeh und 800 RM. Silbergeld) einkassiert und mußte es bei sich geführt haben. Auf die Anzeige des älteren Sohnes Michael W. wurde er am Sonntag, dem 19. III., um 1 Uhr 15 Minuten mittags durch eine Feuerwehrstreife in einem lichten Waldabteil an der Bezirksstraße Hammerau—Freilassing, etwa 150 m von der Straße entfernt, erschossen aufgefunden.

Die Leiche lag auf dem Rücken, den Kopf stark nach rückwärts gebogen, beide Arme etwas abduziert und im Ellenbogengelenk leicht gebeugt, beide Füße in den Hüft- und besonders in den Kniegelenken leicht gebeugt, mit einem Schädeldurchschuß von hinten nach vorne.